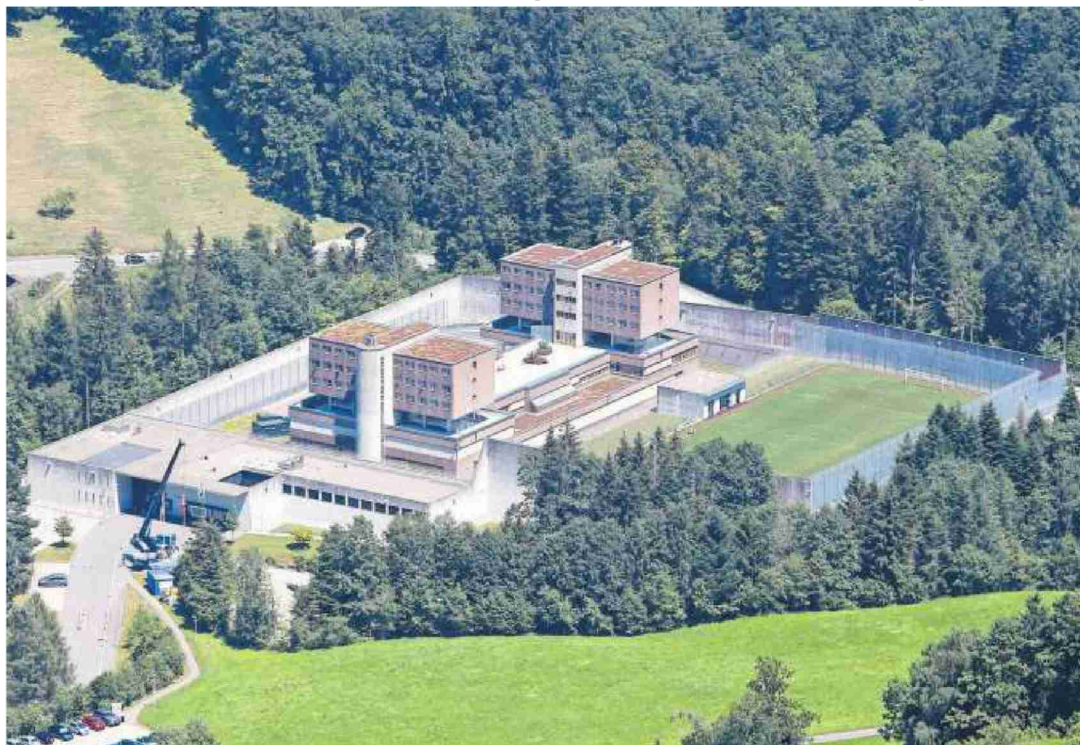




Wie viele werden zurückgeschickt?

Die Zahl verurteilter ausländischer Straftäter steigt. Das stelle den Kanton Zug vor Probleme. Kantonsrat Thomas Werner (SVP/Unterägeri) nennt unter anderem steigende Kosten und Platzmangel.



Blick auf die Strafanstalt Bostadel in Menzingen.

Bild: Stefan Kaiser (1. 7. 2015)

Harry Ziegler

Erstmals erhob das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz 2004 die Zahlen ausländischer Straftäter in Strafanstalten dieses Konkordats. Damals lag der Anteil bei 64,5 Prozent. Bei der aktuellsten Erhebung vom 24. April dieses Jahres betrug der Anteil ausländischer Insassen 69,1 Prozent. Das geht aus einer Interpellation von Kantonsrat Thomas Werner (SVP/Unterägeri) hervor.

Gemäss Werner steigen auch die absoluten Zahlen aus-

ländischer Insassen an, dies aufgrund des Bevölkerungswachstums. Für den Kanton Zug seien Probleme absehbar, so beispielsweise eine Platznot in den Strafanstalten oder steigende Kosten. Werner nimmt damit ein Thema auf, das bereits im Nationalrat diskutiert wurde.

Beide Länder müssen zustimmen

Grundsätzlich kann auch die Schweiz, gemäss Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen aus dem Jahre 1983, Straftäter ins Ausland abschieben. Allerdings ist das

nicht immer so einfach. Es ist nämlich die Zustimmung beider Länder erforderlich.

Zudem sieht die Schweiz bei begründeter Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen von der Stellung eines Ersuchens um zwangsweise Überstellung ab, wie es in einer bundesrätlichen Antwort auf eine Motion von Nationalrätin Andrea Geissbühler (SVP/Bern) aus dem Jahr 2019 heisst. Geissbühler verlangte die Schaffung rechtlicher Grundlagen, damit ausländische, rechtskräftig verurteilte Gewalttäter und Kriminelle ihre Strafen zwangs-



weise in ihrem Heimatland zu verbüssen haben. Allerdings sagte die bei der Beantwortung im Mai 2021 zuständige Bundesrätin Karin Keller-Sutter in der mündlichen Beantwortung: «Das Problem liegt in den allermeisten Fällen allerdings nicht in einer fehlenden Rechtsgrundlage, sondern in der Umsetzung durch die betroffenen Staaten in der Praxis. Denn selbst wenn eine Rechtsgrundlage besteht, sind die Staaten eben nicht verpflichtet, in eine Überstellung einzuwilligen. Das Problem kann daher nicht durch die Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen gelöst werden.» Der Vorstoss Geissbühlers wurde mit 124 zu 56 Stimmen abgelehnt. Für Werner wäre die Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer aus Optik des Kantons Zug von Vorteil. Er stellt dem Regierungsrat zum

Thema verschiedene Fragen.

- Wie viele Gefangene wurden seither vom Kanton Zug pro Jahr erfolgreich in ihre Heimatländer überstellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsland.
- Wie viele Gefangene wurden seither aus dem Ausland pro Jahr erfolgreich in den Kanton Zug überstellt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsland.
- Wie viele Überstellungen in die Herkunftsländer wären gemäss Gesetzesgrundlage grundsätzlich möglich?
- Wie viele Überstellungen in die Herkunftsländer waren geplant, konnten jedoch nicht vollzogen werden?
- Welche Begründungen gab

es, dass jemand nicht in sein Heimatland überstellt werden konnte? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Herkunftsland und deren Begründungen.

- Werden mögliche Überstellungen bei Urteilen und Urteilsbegründungen der Zuger Justiz berücksichtigt und die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und angewendet?
- Ist es im Interesse des Regierungsrats, dass möglichst viele Insassen ihre Haftstrafen in ihren Heimatländern absitzen würden?
- Welche Verbesserungen oder Veränderungen müssten erfolgen, um das Potenzial an zu überstellende Gefangene in deren Heimatländer besser ausschöpfen zu können?